

St. Gallen, 21. August 2013

Mietbedingungen des Kühl-/Tiefkühlanhängers

1. Führerausweis: Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Schweizer CH Führerausweises Kat.B/E sein.
2. Bussen und Gesetzesübertretungen: Der Mieter haftet für alle Verkehrsverstösse während der Mietdauer. Die im Fahrzeugausweis des Mieters eingetragene Anhängelast des Zugfahrzeuges und die im Fahrzeugausweis aufgeführt Stützlast darf nicht überschritten werden. Die Höchstgeschwindigkeit für Anhänger beträgt 80 Stundenkilometer.
3. Kautions: Fr. 500.— in bar.
4. Mietdauer: Ganztagesmiete: Ein Miettag entspricht 24 Stunden. Mietbeginn Ganztagesmiete um 07.30 Uhr, oder um 18.00 Uhr. Bei verspäteter Fahrzeug-Rückgabe werden die Folgetage verrechnet. Eine Rückgabe ausserhalb unserer Geschäftszeiten ist nicht möglich. Unsere Geschäftszeiten: MO-FR 07.00-12.00 Uhr / 13.00-17.00 Uhr.
5. Reinigung: Der Anhänger muss zur vereinbarten Zeit sauber gereinigt zurückgebracht werden. Wir empfehlen vor der Rückgabe eine Abdampfanlage aufzusuchen. Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.
6. Fahrten nur innerhalb der Schweiz: Der Vermieter gibt eine Kopie des Fahrzeugausweises mit.
7. Zubehör und Ladungssicherungen: Es wird kein Befestigungsmaterial, Spannsatz, Elektroadapter etc. mitgeliefert. Der Mieter hat diese Objekte vor Mietantritt zu organisieren. Die Ladungssicherung ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für das Befestigungsmaterial, Ladungssicherung und Zubehör ab. Zur Ladungssicherung ist dreiseitig eine Zurrleiste montiert. Achtung: Die Zurrleiste darf immer nur auf derselben Seite gespannt werden, da die Spannkraft die Halterungen aus den Wänden reißen würde. Für Schäden an Befestigungsmaterial und Folgeschäden aus nicht sachgemässer Ladungssicherung haftet der Mieter. Die Klapp-Kurbelstützen müssen nach Platzierung des Anhängers immer ausgelassen werden, damit die Last gleichmässig verteilt ist. Es ist nicht erlaubt, den Standort des Anhängers in beladenen Zustand mit dem Stützrad zu verschieben, da dieses keine Schwerlasten trägt.
8. Haftung: Der Mieter haftet für alle Schäden, welche er am Anhänger verursacht. Er ist auch haftbar für Schäden, welche er Dritten gegenüber verursacht. Das bezieht sich auch auf Ereignisse welche im abgekoppelten Zustand eintreten. Das Fahrzeug ist Vollkasko versichert – mit einem Selbstbehalt von Fr. 2'000. — für den Schadensverursacher. Kann im Schadensfall Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden nimmt die Versicherung Regress auf den Verursacher. Diebstahl ist nicht durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt. Der Mieter hat für einen entsprechenden Diebstahlschutz zu sorgen. Daraus resultierende Standtage und allfällige Bonusverluste werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Unfälle durch Überladung oder unsachgemässe Ladesicherung sind nicht versichert. Für diese Schäden haftet der Mieter. Geladenes Transportgut ist nicht versichert. Der Mieter hat für einen entsprechenden Diebstahlschutz zu sorgen (z.B. mit Hängeschloss). Wir behalten uns vor allfällige Schäden bis 5 Arbeitstage nach Mietende anzumelden. Bei nicht reparierbaren Reifen- und Folgeschäden (z.B. fahren mit angezogener Bremse etc.) müssen auf Kosten des Mieters beide Reifen der betroffenen Achse(n) ersetzt werden (Gemäss Gesetzgeber muss pro Achse dieselbe Reifenmarke u. Profiltiefe vorhanden sein.) – Gesamtkosten nach Aufwand. Gerichtsstand ist Urdorf. Mit der Übernahme vom Anhänger anerkennt der Mieter unsere Mietbedingungen. Mündliche Absprechungen sind nur mit gegenseitiger, schriftlicher Bestätigung verbindlich.
9. Annullations: Bei einer Annullations, die später als fünf Tage nach der Reservation erfolgt, ist der Mietbetrag trotzdem fällig.